

Bezirksregierung, 50606 Köln
Mit Postzustellungsurkunde
RWE Power AG
vertr.d.d. Vorstand
Stüttgenweg 2

50935 Köln

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:

Zimmer: k 211b
Durchwahl: (0221) 147 - [REDACTED]
Telefax: (0221) 147 - 2879
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
54.1.13.2.2(317)Hü

Datum: 02.12.2004

Verfahren im Wasserrecht;

Entnahme von Oberflächenwasser aus der Rur, Einleitung in den Lucherberger See, Aufstau des Lucherberger Sees und Entnahme aus dem Lucherberger See zu Kühl- und Brauchwasserzwecken

Ihr Bewilligungsantrag vom 08.12.2003 - Az.: PBW-W Re-Anlagen: - Antragsunterlagen-

Bewilligungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

aufgrund der §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245) in Verbindung mit den § 26 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in Verbindung mit Nr. 20.1.1.2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14.06.1994 (GV.NRW. S.142), jeweils in der geltenden Fassung, wird der

RWE Power AG

1/32

Sprechzeiten:
persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: **Überweisungen an LK Köln:**
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Stüttgenweg 2

50935 Köln

die wasserrechtliche Bewilligung erteilt,

aus der Rur mittels eines Entnahmehauwerkes auf dem Grundstück Gemeinde Inden, Gemarkung Schophoven, Flur 7, Flurstücke 281, Oberflächenwasser in einer Menge bis zu

1.500 l/s,

5.400 m³/h,

130.000 m³/d

sowie

12.000.000 m³/a vom 10.12.2004 bis zum 10.12.2014

20.000.000 m³/a vom 11.12.2014 bis zum 10.12.2024

zu entnehmen, diese Wassermengen in den Lucherberger See zu Zwischenspeicherzwecken mittels eines Einleitungsbauwerkes auf dem Grundstück Gemeinde Inden, Gemarkung Lucherberg, Flur 9, Flurstück Nr. 60 einzuleiten, im Lucherberger See bis zu einer Höhe von max. **113,50 m NN** anzustauen und über ein Entnahmhauwerk auf dem Grundstück Gemeinde Inden, Gemarkung Lucherberg, Flur 4, Flurstück Nr. 23 in einer Menge bis zu

1.600 l/s

5.750 m³/h

138.000 m³/d

10.000.000 m³/a vom 10.12.2004 bis zum 10.12.2014

18.000.000 m³/a vom 11.12.2014 bis zum 10.12.2024

zu entnehmen, um es zu Kühl- und Brauchwasserzwecken zur Versorgung des Braunkohlekraftwerkes Weisweiler in Eschweiler und der unmittelbar neben dem Kraftwerk gelegenen Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler sowie der geplanten Papierfabrik Metsä Tissue zu verwenden.

Die Bewilligung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist bis zum **10.12.2024** befristet.

II.

wasserrechtliche Zusammenfassung (Wasserbuch):

Zweck	Entnahme von Kühl- und Brauchwasser zur Versorgung des Braunkohlekraftwerkes Weisweiler in Eschweiler und der ebenfalls dort ansässigen Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler sowie der geplanten Papierfabrik Metsä Tissue
Gemeinde	Inden
Gewässername	Rur
Flussgebietskennzahl	Rur 282.39
Gewässer-km (gem. Gewässerstationierung):	km 62,69

Position der wasserr. Anlagen:

Oberflächenwasserentnahme

1. Typ: Entnahmestelle

1.a.) Rur:

Bezeichnung:	Entnahmebauwerk	
Gemarkung Schophoven	Flur 7	Fl.stück Nr. 281
Rechtswert: 2528757	Hochwert: 5638157	Dt. Grundkarte: 5104 Düren
Entnahmemenge:	1.500 l/s	5.400 m³/h
	130.000 m³/d	<ul style="list-style-type: none"> • 12.000.000 m³/a im Zeitraum 10.12.2004 bis 10.12.2014 • 20.000.000 m³/a im Zeitraum 11.12.2014 bis zum 10.12.2024

1.b.) Lucherberger See (ehem. Tagebau III Lucherberg):

Bezeichnung:	Entnahmebauwerk	
--------------	-----------------	--

Gemarkung Lucherberg	Flur 4	Flurstück Nr.23
Rechtswert: 2527230	Hochwert:5633750	Dt. Grundkarte: 5104 Düren
Entnahmemenge:	1.600 l/s	5.750 m³/h
	138.000 m³/d	<ul style="list-style-type: none"> • 10.000.000 m³/a im Zeitraum 10.12.2004 bis 10.12.2014 • 18.000.000 m³/a im Zeitraum 11.12.2014bis zum 10.12.2024

2. Typ: Einleitungsstelle:

Lucherberger See (ehem. Tagebau III Lucherberg):

Bezeichnung:	Einleitungsbauwerk	
Gemarkung Lucherberg	Flur 9	Flurstück Nr. 60
Rechtswert: 25 26 640	Hochwert: 56 34 380	Dt. Grundkarte: 5104 Düren
Einleitungsmenge:	1.500 l/s	5.400 m³/h
	130.000 m³/d	<ul style="list-style-type: none"> • 12.000.000 m³/a im Zeitraum 10.12.2004 bis 10.12.2014 • 20.000.000 m³/a im Zeitraum 11.12.2014bis zum 10.12.2024

3. Typ: Gewässeraufstau

Lucherberger See (ehem. Tagebau III Lucherberg):

Bezeichnung:	Speicherbecken	
Gemarkung Lucherberg	Flur 4, 5, 6, 9	Flurstück Nr. diverse
Rechtswert: 2527000	Hochwert: 5634000	Dt. Grundkarte: 5104 Düren
Stauhöhe:	113,50 m NN	

Recherteilende Behörde	Bezirksregierung Köln
Bemerkungen:	
Geltungsdauer:	bis 10.12.2024

III.

Art und Umfang der Oberflächenwasserentnahme aus der Rur, der Einleitung in den Lucherberger See als Speichersee und der Entnahme aus diesem, bestimmen sich nach den wasserwirtschaftlich geprüften Antragsunterlagen zum Bewilligungsantrag vom 08.12.2003, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Folgende - mit Zugehörigkeitsvermerk versehene - Unterlagen sind Bestandteil der Bewilligung und - soweit in Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist - maßgeblich für die Ausführung:

1) -Antragstext

Anlage A Erläuterungsbericht

2) -Anlage A1 Lageplan

3) -Anlage A2 Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes

4) -Anlage A3 System Wasserversorgung

5) -Anlage A4 Wasserrechtliche Gestattungen Dritter

6) -Anlage A5 Blockfließbild der geplanten Papierfabrik

7) -Anlage A6 Fließdiagramm der Oberflächengewässer

Anlage B Umweltverträglichkeitsstudie

8) -Anlage B1 Gebietsbeschreibungen der Feuchtgebiete

9) -Anlage B2 Übersichtsplan

10)-Anlage B3 Vegetation der Feuchtgebiete

11)-Anlage B4 GW-Flurabständen und Wasserspiegellagen

12)-Anlage B5 Boden

13)-Anlage B6 Feuchtgebietevermessung Rur

Anlage C FFH-Verträglichkeitsstudie

14)-Anlage C1 Gebietsbeschreibungen der FFH-Gebiete

15)-Anlage C2 Übersichtsplan

16)-Anlage C3 FFH-Gebiete mit Lebensraumtypen und GW-Flurabständen

Anlage D

- 17)-Anlage D1 Rur-Pumpwerk
- 18)-Anlage D2 Einlaufbauwerk Lucherberger See
- 19)-Anlage D3 Entnahmbauwerk Lucherberger See

Schreiben vom 29.09.2004 mit

- 20)-Gewässergüte in der Rur (WVER)
- 21)-Wassermengenbewirtschaftung der Rur (WVER)
- 22)-Orientierungswertregelung
- 23)-Altarme Rur
- 24)-Darstellung der resultierenden Grundwasserabsenkungen
- 25)-Einfluss der Wasserspiegellagenschwankungen im Lucherberger See auf die Wehebachaue
- 26)-Ergänzende Feuchtgebietsvermessung (Pro Aqua)
- 27)-„Untersuchung zum Fischbestand in der Rur zwischen Schophoven und Jülich und in der Inde zwischen Lamersdorf und Einmündung in die Rur und Bewertung möglicher Auswirkungen der Wasserentnahmen aus der Rur bei Schophoven und dem Lucherberger See sowie Einleitung von Sumpfungswässern in die Inde auf die Fischfauna“ von Staas/Scharbert von Oktober 2003.

IV.

Die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus diesem Bescheid ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht stattgegeben wird, bzw. sie nicht durch Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Antragstellerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

V.

Die Bewilligung wird gemäß § 4 WHG und § 24 LWG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Bedingungen:

1.1

Solange Sumpfungswasser aus dem Tagebau Inden in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht, muss die Wasserversorgung des Kraftwerks Weisweiler und der MVA Weisweiler mit Sumpfungswasser erfolgen.

Insoweit ist die Verwendung von Rurwasser auf Einschränkungen in der Sumpfungswasserableitung (Wartung-, Instandhaltungsarbeiten und Störfälle) zu beschränken. Die Wasserversorgung der geplanten Papierfabrik am Kraftwerk Weisweiler kann grundsätzlich mit Wasser aus der Rur erfolgen.

1.2

Die Auswirkungen der Wasserentnahme auf den Wasserabfluss in der Rur sind von der Antragstellerin kontinuierlich unterhalb der Indemündung am Pegel Jülich-Stadion zu überwachen.

Es ist täglich ein Tagesmittelwert für den Rurabfluss am Pegel Jülich-Stadion zu ermitteln und ins Betriebstagebuch (vgl. Aufl. 2.7) einzutragen.

Wird an mehr als 5 aufeinander folgenden Tagen oder an 10 Tagen innerhalb von 30 Tagen ein Tagesmittelwert des Abflusses am Pegel Jülich-Stadion von $5 \text{ m}^3/\text{s}$ unterschritten, hat die Antragstellerin die Wasserentnahme zur Einhaltung dieses Orientierungswertes für die folgenden 30 Tage entsprechend zu verringern, soweit die Einhaltung des Orientierungswertes durch die Antragstellerin nicht in anderer Weise sichergestellt werden kann.

Soweit hierzu eine Erhöhung der Mindestabgabe aus dem Staubecken Obermaubach erfolgen soll, setzt dies ein noch vorzulegendes zwischen dem Wasserverband Eifel-Rur und der Antragstellerin abgestimmtes Konzept sowie die vorherige Genehmigung eines geänderten Betriebsplans voraus.

Sofern die Einhaltung des Orientierungswertes am Pegel Jülich-Stadion nur durch eine Verringerung der Wasserentnahme in Schophoven möglich wäre, dies aber nach Beurteilung der Antragstellerin aus betrieblichen Gründen ausscheidet, hat die Antragstellerin die Bezirksregierung Köln sowie das Staatlichen Umweltamt Aachen umgehend zu unterrichten und die vorgenannten (vg.) betrieblichen Gründe nachzuweisen.

Eine Anordnung zur Reduzierung der Wasserentnahme bleibt für diesen Fall vorbehalten.

2. Auflagen:

2.1

Die mit der Wasserentnahme verbundenen Umweltauswirkungen sind im Rahmen eines systematischen und durch die Antragstellerin durchzuführenden Programms der räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung (Monitoring) regelmäßig zu beobachten und zu bewerten.

Die Beobachtung und Kontrolle erstreckt sich dabei auf

- die Abflussverhältnisse in der Rur
- die Wasserstände in Altarmen
- die Grundwasserverhältnisse in potenziell betroffenen Feuchtgebieten
- die Auswirkungen auf Natur und Landschaft in potentiell betroffenen Feuchtgebieten

Die Ergebnisse sind in einem 2-Jahresbericht jeweils zum 01. Oktober eines Jahres für den vorangegangenen Zeitabschnitt jeweils zum Stand 31. Oktober des Vorjahres vorzulegen.

2.1.1. (Beobachtung der Abflussverhältnisse in der Rur)

Die Auswirkungen der Wasserentnahme auf den Wasserabfluss in der Rur sind von der Antragstellerin kontinuierlich unterhalb der Indemündung am Pegel Jülich-Stadion zu überwachen. Es ist täglich ein Tagesmittelwert für den Abfluss am Pegel Jülich-Stadion zu ermitteln und ins Betriebstagebuch einzutragen.

Auf die Auflage Ziffer 2.7 (Betriebstagebuch) dieses Bescheides wird hingewiesen.

2.1.2. (Beobachtung der Wasserstände in den Altarmen u. am Brückenkopfpark Jülich)

Die Antragstellerin hat in Abstimmung mit den ortsansässigen Fischereivereinen sowie im Fall des Brückenkopfparks Jülich in Abstimmung mit der Stadt Jülich neben dem Brückenkopfpark Jülich für folgende Standorte jeweils eine Pegellatte zu errichten und dort die Wasserstände in Niedrigwasserperioden bei einem unterhalb

von 5 m³/s liegenden Abfluss am Pegel Jülich-Stadion einmal täglich zu dokumentieren:

- Altarm Brachelen
- Altarm Rentnersruh
- Altarm Orsbeck
- Altarm Doveren

Die Antragstellerin hat die Stadt Jülich als Betreiberin des Denkmals Brückenkopfpark Jülich über Unterschreitungen des Pegelwertes 5 m³/s am Pegel Jülich-Stadion unverzüglich zu informieren.

Die Antragstellerin kann die Dokumentation in Abstimmung mit den Fischereivereinen auf diese oder andere Dritte übertragen.

Die Anordnung der Einbeziehung weiterer Nebengewässer und Altarme in das Monitoring nach den Ergebnissen der Beobachtung der vg. Gewässer bleibt vorbehalten.

2.1.3. (Beobachtung der Grundwasserstände in Feuchtgebieten)

(1) Die Grundwasserstände in folgenden Feuchtgebieten sind mittels geeigneter Messstellen monatlich an mindestens einer Messstelle zu beobachten:

- Rurmäander im Teilabschnitt Süd
- Quellteiche und Feuchtgebiete östlich Rurdorf im Teilabschnitt unterhalb Rurdorfer Wehr
- Oberer Driesch südöstlich Brachelen im Teilabschnitt Nord
- Ruraue zwischen Orsbeck und Luchtenberg im Teilabschnitt Süd

Die Anordnung der Einbeziehung weiterer Feuchtgebiete in das Monitoring nach den Ergebnissen der Beobachtung der vg. Gebiete bleibt vorbehalten.

(2) Das für die vg. Beobachtung vorgesehene Messstellennetz ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Aachen zu erarbeiten und der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides zur Zustimmung vorzulegen.

Eine Ergänzung des Messstellennetzes auf Anordnung der Bezirksregierung Köln bleibt vorbehalten.

(3) Die Antragstellerin hat der Bezirksregierung Köln und dem Staatlichen Umweltamt Aachen bis zum 01. Oktober des Folgejahres einen Bericht über die Grundwasserstandsbeobachtungen in den o.g. Feuchtgebieten jeweils zum Stand 31. Oktober des Vorjahres zu übermitteln.

Dem Bericht sind zusätzlich im Abstand von jeweils längstens 5 Jahren beginnend ab dem 31. Oktober 2005 Darstellungen der Grundwasserstandsganglinien ab ihrer Errichtung für jeweils mindestens eine Messstelle in den vg. Feuchtgebieten beizufügen.

Die Anordnung einer weiteren Berichtspflicht über die Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Grundwasserstände in den Feuchtgebieten, insbesondere im Falle einer Unterschreitung des Wasserabflusses in der Rur am Pegel Jülich-Stadion von $5 \text{ m}^3/\text{s}$ bleibt vorbehalten.

2.1.4. (Beobachtung der Auswirkungen der Wasserentnahme auf Natur und Landschaft von Feuchtgebieten)

Die Antragstellerin hat in einem Abstand von längstens 5 Jahren beginnend zum 31.10. 2009 der Bezirksregierung Köln und dem Staatlichen Umweltamt Aachen eine Dokumentation des jeweiligen Zustandes und der weiteren Entwicklung der o.g. Feuchtgebiete auf der Grundlage einer Bestandserhebung vor Ort vorzulegen.

Die Anordnung der Einbeziehung weiterer Feuchtgebiete in die Bestandserhebung sowie einer weitergehenden Berichtspflicht und zusätzlicher Detailuntersuchungen in den Feuchtgebieten, insbesondere im Falle einer Unterschreitung des Orientierungswertes von $5 \text{ m}^3/\text{s}$ für den Wasserabfluss in der Rur am Pegel Jülich-Stadion bleibt vorbehalten.

2.2

Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten die gesamte über die Entnahmeanlagen aus der Rur und dem Lucherberger See abgeleiteten Wassermengen jeweils getrennt laufend zu messen und getrennt nach Gebrauchsmengen für die einzelnen Unternehmen (Kraftwerk incl. der MVA sowie der geplanten Papierfabrik) zu erfassen.

2.3

Alle Wassermengenmessenrichtungen müssen spätestens nach fünf Jahren durch die Antragstellerin auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und erforderlichenfalls instand gesetzt und nachkalibriert werden.

2.4

Jeweils für ein Kalenderjahr ist eine Übersicht der entnommenen Wassermengen (max l/s und max m³/h, m³/d und m³/a) jeweils getrennt für die Entnahme aus der Rur und die Entnahme aus dem Lucherberger See zu führen.

Neben den jährlich entnommenen Wassermengen sind dem StUA Aachen auch die Gebrauchsmengen (m³/a) der einzelnen Unternehmen mitzuteilen

Die Aufzeichnungen zum Stand 31. Oktober des Jahres sind dem Staatlichen Umweltamt (StUA) Aachen bis zum 01. März des jeweiligen Folgejahres unaufgefordert zu übersenden.

2.5

Die Antragstellerin hat ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem mindestens die nachfolgend aufgeführten Eintragungen mit Zeitangaben vorzunehmen sind:

- maximal entnommene Wassermenge in l/s am Tag
- maximal entnommene Wassermenge in m³/h am Tag
- Tagesentnahmemenge in m³/d
- Angaben über regelmäßige Reinigung, Wartung und Instandsetzung der Entnahmeanlagen und Leitungen
- Angaben über Störungen und besondere Vorkommnisse
- Nachweis über Überprüfung, Instandsetzung und Nachkalibrierung der Messeinrichtungen

Das Betriebstagebuch ist sorgfältig aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch das StUA Aachen bereitzuhalten und diesem auf Verlangen vorzuzeigen.

Abgeschlossene Betriebstagebücher sind bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach Erlöschen der erteilten Erlaubnis aufzubewahren. Eine andere Form der Betriebstagebuchführung (z.B. EDV-gestützt) ist in Abstimmung mit dem StUA zulässig.

2.6

Die Antragstellerin hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides dem StUA Aachen einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz und seinen Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen. Der Betriebsbeauftragte hat die Eintragungen im Betriebstagebuch zu kontrollieren.

2.7

Die Antragstellerin hat die Anlagen kontinuierlich zu überwachen, in einem einwandfreien betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und etwaige Schäden, die durch die Anlage entstehen, zu beseitigen.

2.8

Verbindungen zwischen dem öffentlichen Trinkwassernetz und dem eigenen Brauchwassernetz dürfen nur nach DIN 1988 Teil 4 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI); Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwasser-güte“ vorgenommen werden.

Die Regelungen der Verordnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch bleiben unberührt.

2.9

An allen Zapfstellen im Netz der Eigenwasserversorgung sind deutlich sichtbare Hinweisschilder mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser!" anzubringen.

2.10

Die Antragstellerin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder das Grundwasser gelangen, unverzüglich notfalls fernmündlich oder per Telefax, der unteren Wasserbehörde des Kreises Düren und dem StUA Aachen anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

2.11

Die Entnahmebauwerke am Fließgewässer Rur und im Stillgewässer Lucherberger See sind so zu gestalten, dass keine Gefahr besteht, dass Fische in die Entnahmeleitungen gelangen können.

2.11.1

Hierzu ist der in den zu diesem Bescheid gehörigen Antragsunterlagen dargestellte Fischschutz am Entnahmebauwerk an der Rur in Form eines Stabrechens mit einer Stabweite von 10 mm beizubehalten.

2.11.2

Hierzu ist die in den zu diesem Bescheid gehörigen Antragsunterlagen dargestellte Positionierung und Ausgestaltung der Entnahmeöffnungen am Entnahmeturm Lucherberger See beizubehalten. Die Entnahme ist im mittleren Bereich der Wassersäule zu betreiben. Die tiefstgelegene Entnahmeöffnung auf +100 m NN darf für betriebliche Entnahmezwecke nicht genutzt werden.

Sollte ein Absenken des Lucherberger Sees bis zur bzw. unter die obere Entnahmeöffnung auf +108 m NN erforderlich sein, hat die Betreiberin der Oberen Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten an diesem Gewässer den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Absenkens mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In Notfällen kann die zuständige Fischereibehörde das Ablassen schon vor Ablauf der Frist gestatten. Der zum Ablassen Berechtigte hat die Fischereiberechtigten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.12

Das bei der Wasserentnahme entnommene Rechengut darf nicht ins Gewässer eingebracht werden. Es ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.13

Bei einer Beseitigung der Anlagen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

3.Hinweise:

3.1

Zuständige Überwachungsbehörde ist das Staatliche Umweltamt (StUA) Aachen.

3.2

Die Rurwasserentnahmestelle liegt im mit Rechtsverordnung vom 26.02.1987 (ABl. Köln 1987 S. 134) amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rur. Gemäß

§ 113 LWG bedürfen Maßnahmen und Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Genehmigungen der zuständigen Behörde.

3.3

Änderungen der Anlage, durch welche die Gewässerbenutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und denen ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind mir und der unteren Wasserbehörde gemäß § 31 Abs. 3 LWG mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.

3.4

Über die Bestimmungen des geltenden § 5 WHG hinaus kann die Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 12 WHG beschränkt oder zurückgenommen werden.

Im vorliegenden Falle kommt allerdings ein Widerruf nicht in Betracht, wenn die vollständige oder teilweise Nichtausübung der Benutzung darauf zurückzuführen ist, dass die Antragstellerin den Benutzungsbedingungen unter Ziffer 1.1 dieses Bescheides Rechnung trägt.

3.5

Gemäß § 21 WHG besteht die Verpflichtung, behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere:

- a) das Betreten der Grundstücke zu gestatten,
- b) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen,
- c) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen,
- d) technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen sowie
- e) Auskünfte zu erteilen.

3.6

Nach § 94 LWG sind Anlagen in und an Gewässern so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

3.7

Durch diesen Bescheid werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

3.8

Der Antragsteller haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch den Betrieb und das Bestehen der Anlagen entstehen.

3.9

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von der Benutzung dienenden Anlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften, zu beachten.

3.10

Durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Entnahmeanlagen dürfen die Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer nicht beeinträchtigt und der Wasserabfluss des Gewässers nicht nachteilig beeinflusst werden.

VI.

Kostenfestsetzung:

Gemäß den §§ 1,2,3,9,11 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung werden für diesen Bewilligungsbescheid Verwaltungsgebühren erhoben. Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Begründung:

1.

Die der RWE Power AG, vormals Rheinbraun, am 10.12.1964 erteilte wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserversorgung des Braunkohlekraftwerkes Weisweiler aus der Rur und dem Zwischenspeicher Lucherberger See ist bis zum 10.12.2004 befristet. Deshalb beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.12.2003 die Ertei-

lung einer neuen wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus der Rur in einer Menge von 1.500 l/s, 5.400 m³/h, 130.000 m³/d und 20.000.000 m³/a, zur Überleitung in den bzw. zum Aufstau im Lucherberger See und zur Entnahme von 1.600 l/s, 5.750 m³/h, 138.000 m³/d und 18.000.000 m³/a zum Zwecke der Wasserbedarfsdeckung des Kraftwerkes Weisweiler unter Mitversorgung der MVA Weisweiler und einer geplanten Papierfabrik. Im Rahmen des Bedarfsnachweises (Wasserbilanz) legte die Antragstellerin dar, dass der maximale Wasserbedarf des Kraftwerkes Weisweiler in einer Menge von ca. 42.000.000 m³/a inkl. der MVA und der gepl. Papierfabrik nach dem Rahmenbetriebsplanes des Tagebau Inden noch bis 2017 vollständig aus dem Sumpfungswasserdargebot gedeckt werden könne und erst nach dem Durchschreiten des Tagebautiefsten eine Mitversorgung bzw. ab ca. 2028 eine alleinige Versorgung des Kraftwerkes aus der Rur erfolgen müsse.

Es sei geplant, die Papierfabrik für die Papierproduktion mit Rurwasser über den Zwischenspeicher Lucherberger See zu versorgen.

Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens erfolgte nach den §§ 143, 148 LWG i.V.m. §§ 63 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602).

Für die beantragten Gewässerbenutzungen besteht zwar nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004.

Wegen des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung hat die Antragstellerin aber dennoch eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durch das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, von Dezember 2003 entsprechend den v.g. Vorschriften zur Ermittlung der potenziellen ökologisch relevanten Auswirkungen auf die Rur und auf die mit ihr kommunizierenden Feuchtgebiete bis zur Wurmeinmündung bei Fortführung der Rurwasserentnahme erstellen lassen und als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Im Bewilligungsverfahren wurde zudem im Hinblick auf die in den Flussabschnitten unterhalb der Entnahmestelle Schophoven bis zur Wurmeinmündung gelegenen ge-

meldeten FFH-Gebiete bzw. Vorschlagsgebiete der Naturschutzverbände eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 26.04.2000 zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) durchgeführt.

Die Antragstellerin hat hierzu eine FFH-Verträglichkeitsstudie des vg. Instituts ebenfalls aus Dezember 2003 vorgelegt.

Die eingereichten Antragsunterlagen sind den folgenden Behörden und Verbänden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme zugeleitet worden:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51.1 (Höhere Landschaftsbehörde)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51.3 (Obere Fischereibehörde)
- Bezirksregierung Amsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie
- Staatliches Umweltamt (StUA) Aachen
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) NRW
- Kreis Düren
- Kreis Heinsberg
- Stadt Jülich
- Stadt Linnich
- Gemeinde Inden
- Stadt Wassenberg
- Stadt Hückelhoven
- Stadt Heinsberg
- Wasserverband Eifel-Rur

Den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden ist ebenfalls durch Übersendung der Planunterlagen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen hat

- bei der Stadt Jülich vom 24.02. bis einschließlich 25.03.2004
- bei der Stadt Linnich vom 09.02. bis einschließlich 08.03.2004
- bei der Gemeinde Inden vom 09.02. bis einschließlich 10.03.2004
- bei der Stadt Wassenberg vom 01.03. bis einschließlich 01.04.2004
- bei der Stadt Hückelhoven vom 16.02. bis einschließlich 15.03.2004

- bei der Stadt Heinsberg vom 24.02. bis einschließlich 23.03.2004 offengelegen.

Die Offenlage ist vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Die erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Verbände sind am 13. und 14.07.2004 in Inden-Altendorf mündlich verhandelt worden. Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, d.h. Einwender, Behörden und Verbände, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich geladen worden.

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift angefertigt worden, die den Teilnehmern übersandt worden ist.

Folgende natürliche oder juristische Personen haben gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben:

- 1.) Stadt Jülich als Betreiberin des Brückenkopfweihers Jülich
- 2.) Forschungszentrum Jülich GmbH ,52425 Jülich
- 3.) Herr Gerhard Classen, Breite Str. 88, 41836 Hückelhoven
- 4.) Angelsportverein Süggerath, Haus Beek, 52511 Geilenkirchen-Beek
- 5.) Bezirksgruppe Rurtal BZG, Heiderbusch 20, 41812 Erkelenz-Houverath
- 6.) Angelgemeinschaft Randerath e.V, Josefstr. 16, 52499 Baesweiler
- 7.) Angelsportverein Brachelen 1929 e.V., Hauptstr. 104, 41836 Hückelhoven
- 8.) IGoR- Interessengemeinschaft der Ruranliegenden Angelsportvereine, Schillerstr. 5, 41836 Hückelhoven
- 9.) Angelsportverein Orsbeck-Luchtenberg e.V., Am Mühlenkamp 18, 41849 Wassenberg
- 10.) Fischereigenossenschaft Heinsberg- Hückelhoven-Wassenberg, Parkstr. 76, 41836 Hückelhoven
- 11.) Sportangelverein Erholung Effeld e.V. 1960, Prunkstr. 16, 52525 Heinsberg

12.) Sportfischereiverein Petri Heil Karken e.V., Martinusstr. 35, 52525 Heinsberg

13.) ASV (Sportfischereiverein Jülich) 1923 e.V., Ginsterweg 28, 52428 Jülich

14.) Hegegemeinschaft Rur, Auf der Kluse 29, 52382 Niederzier

15.) A.S.V. Oberbruch 1934 e.V., Weberstr. 4, 52538 Gangelt-Birgden

16.) Angelsportverein 1960 e.V. Rurich, Portenstr. 25, 41836 Hückelhoven

17.) Angelsportverein Hückelhoven von 1931 Sitz Hilfarth e.V, Weißdornweg 2,
41836 Hückelhoven

18.) Interessengemeinschaft untere Rur e.V., Ringofen 7, 41836 Hückelhoven

19.) Angelgemeinschaft Wassenberg Forst e.V., Ringofen 7, 41836 Hückelhoven-
Ratheim

20.) Fischereiverein Kempen-Ophoven 1956 e.V., Oberstr. 19, 52525 Heinsberg

Die Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst behandelt.

2.

Für die unter Ziffer I. dieses Bescheides genannten Gewässerbenutzungstatbestände ist der RWE Power AG die beantragte wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 8 WHG bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Festlegung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu erteilen.

Den beabsichtigten Gewässerbenutzungen stehen aus den nachfolgend genannten Gründen keine überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit und sonstige öffentlich-rechtlichen Belange oder im Bewilligungsverfahren geltend gemachte Rechte oder rechtlich geschützte Interessen anderer entgegen, die zu einer Versagung der Bewilligung führen würden.

2.1

Nach der zentralen materiellen Entscheidung des geltenden Wasserrechts ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 WHG jede beabsichtigte Gewässerbenutzung vor einer Zulassung daraufhin zu überprüfen, ob von ihr eine Beeinträchtigung des Wohls der All-

gemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Neben den rein wasserwirtschaftlichen Belangen umfasst die Gemeinwohlklausel des § 6 WHG dabei neben den nunmehr in § 6 Abs. 2 aufgenommenen Belangen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung grundsätzlich auch Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes, mit einem wasserwirtschaftlichen Bezug, die nach den wasserrechtlichen Vorschriften ausdrücklich bei der Gewässerbewirtschaftung zu berücksichtigen sind.

So bestimmt § 45 Abs. 1 LWG NRW, dass Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG, also das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern, nur zugelassen werden können, wenn das Gewässer in seiner Bedeutung für die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

Weiterhin sind die in § 1 a Abs. 1 WHG und § 2 LWG niedergelegten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des Wasserrechts zu berücksichtigen, die u.a. auch die von den Gewässern direkt abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt in die Schutz- und Bewirtschaftungsziele einbeziehen.

Die Antragsprüfung unter Berücksichtigung der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von den beantragten Gewässerbenutzungen keine Beeinträchtigung der vg. Belange des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch die Auflagen dieses Bescheides verhütet oder ausgeglichen werden können.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen waren die von der Antragstellerin gemäß § 147 Abs. 1 LWG im Bewilligungsverfahren zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beigebrachten Unterlagen, insbesondere die Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsstudie. Weiterhin wurde auch die von der Antragstellerin zusätzlich vorgelegte Studie „Untersuchung zum Fischbestand in der Rur zwischen Schophoven und Jülich und in der Inde zwischen Lamersdorf und Einmündung in die Rur und Bewertung möglicher Auswirkungen der Wasserentnahmen aus der Rur bei Schophoven und dem Lucherberger See sowie Einleitung von Sumpfungswässern in die Inde auf die Fischfauna“ von Staas/Scharbert von Oktober

2003, die ihrerseits Grundlage der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsprüfung war, einbezogen.

Vom Ausgangspunkt her ist für die beantragten Gewässerbenutzungen festzustellen, dass es sich hierbei gegenüber dem Bestand um Verlängerungen langjährig bestehender Nutzungsrechte handelt, die mit vorhandenen Anlagen fortgesetzt werden sollen und deren Wasserbedarfsmengen grundsätzlich bereits bei Dimensionierung und Bau bzw. der späteren Aufstockung der Rurtalsperre mit berücksichtigt worden sind.

Diese Nutzungsrechte zur Entnahme von Wasser aus der Rur zu Kühl- und Brauchwasserzwecken wurden von der Antragstellerin in der Vergangenheit nur in Ausnahmefällen ausgeübt, da die Antragstellerin bestrebt war, die Wasserversorgung des Braunkohlekraftwerkes bevorzugt mit dem beim Braunkohleabbau kontinuierlich auftretenden und abgepumpten Tagebausümpfungswässern sicherzustellen.

Mit der fortschreitenden Erreichung der Abbaugrenze des Tagebaus Inden werden bereits während des Bewilligungszeitraumes auch die Sümpfungsmaßnahmen zurück gefahren, so dass ein ausreichendes Dargebot an Sümpfungswasser zur Kühl- und Brauchwasserversorgung in der Endphase des Bewilligungszeitraumes nicht mehr gewährleistet sein wird. Entsprechend wird eine häufigere und gegen Ende sogar vollständige Wasserversorgung aus der Rur für den Weiterbetrieb der Kraftwerks-, MVA- und geplanten Papierproduktionsanlagen am Standort Weisweiler für die Antragstellerin notwendig.

Diesem, sich über den Genehmigungszeitraum hinaus kontinuierlich in Richtung Rurwasser hin verschiebenden, Wasserbedarf der Antragstellerin wurde durch eine der vorgelegten Wasserbilanz angepassten zeitlich gestaffelten Jahresentnahmemenge Rechnung getragen.

Die entsprechend den Vorschriften über die UVP erfolgte schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bestandteile der Umwelt und ihre Nutzungen zu erwarten sind, die nicht durch die Auflagen dieses Bescheides verhindert werden können.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Wasserentnahme aus der Rur wurde ein Niedrigwasserabfluss als denkbar niedrigster Fall der Wasserspiegellage zu Grunde gelegt, der nur bei gleichzeitigem Eintritt folgender ungünstigster Annahmen eintreten kann:

- maximale Entnahme in Höhe von $1,5 \text{ m}^3/\text{s}$ bei Schophoven durch die Antragstellerin
- Niedrigwasserverhältnisse entsprechend dem extrem trockenen Witterungsverlauf und den daraus resultierenden Abflussverhältnissen im Jahre 2003
- keine Sumpfungswassereinleitungen aus den Tagebauen Inden und Hambach in die Inde bzw. Rur
- zusätzliche Versickerungsverluste im Fließgewässer in Höhe von bis zu $1,06 \text{ m}^3/\text{s}$
- zusätzliche Versickerung aus dem geplanten neuen Nebengerinne (Mühlenteich)

Die danach berechneten vorhabensbedingten Wasserspiegelabsenkungen in der Rur werden sich im Bereich zwischen 0,07 und 0,26 m bewegen und wirken sich rurnah in abgeschwächter Form und mit zunehmender Entfernung zur Rur in geringer werdender Intensität auch auf den Grundwasserspiegel in den untersuchten Feuchtgebieten aus.

Die danach durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen stellen sich bezogen auf die einzelnen hier relevanten Schutzgüter wie folgt dar und sind wie nachfolgend dargestellt zu bewerten:

Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Rur einschließlich Fischhabitate:

Durch die beantragte Gewässerbenutzung wird der Rur eine nicht geringe Wassermenge entnommen. Dies wird zu einer Absenkung der Wasserspiegellage hinter der Entnahmestelle bei Schophoven führen. Ein Teil dieser aus der Rur über den Speichersee zu Kühlwasserzwecken entnommenen Wassermenge wird der Inde bei Lamersdorf und damit der Rur ab der Indeeinmündung wieder zugeleitet.

Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass die Rur ein über weite Strecken stark ausgebautes Gewässer ist, dessen hydrologische Abfluss- und Temperaturverhältnisse wesentlich durch die künstliche Wasserabgabe der oberhalb der Entnahmestelle gelegenen Talsperren geregelt werden.

Die prognostizierten Wasserspiegellagenabsenkungen in der Rur werden in den ausgebauten Abschnitten der Rur zu einer entsprechenden Reduzierung des Lebensraumes für Fische und andere aquatische Organismen führen.

In den naturnahen Abschnitten der Rur mit lateralen Kiesbänken kann es zu einem Trockenfallen der Flachwasserbereiche an den Kiesbänken kommen, die wichtige Jungfischhabitats sind. Fischökologisch bedeutsam sind weiterhin die naturnahen Abschnitte mit flachen, turbulent überströmten Rauschenstrecken.

Ein vorhabensbedingter Verlust wichtiger Habitatsqualitäten ist daher nicht ausgeschlossen.

Die vgl. Auswirkungen sind allerdings nicht als erheblich zu bewerten, weil es zu keinem Trockenfallen der ausgebauten Abschnitte der Rur kommen wird und sich entfallende Flachwasserbereiche in den naturnahen Abschnitten durch die Eigendynamik des Gewässers an anderer Stelle, wie in jedem naturbelassenen Fließgewässer üblich, wieder ausbilden werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung folgt auch nicht aus einer vorhabensbedingten Erhöhung der Wassertemperatur in der Rur.

Der für die Rur zuständige Unterhaltungsverband hat mögliche Auswirkungen auf die Gewässertemperatur ermittelt, deren Ergebnis die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.09.2004 nachgereicht hat. Danach wird der Anstieg der Tageshöchsttemperaturen im Mittel bei 0,24 °C liegen. Der maximale Temperaturanstieg, ohne Einbeziehung der dort vor Ort vorhandenen schattenspendenden Ufervegetation, wird rechnerisch bei 0,93 °C liegen. Der prognostizierte maximale Temperaturanstieg von unter 1 °C ist kleiner als die natürliche Schwankung der Wassertemperatur im Tagesverlauf.

Damit ist durch die beantragte Gewässerbenutzung eine signifikante Erhöhung der Wassertemperatur und eine daraus resultierende Verschiebung des Artenspektrums in der Rur auch bei Niedrigwasser nicht zu erwarten.

Ebenso ist in Folge der Wasserentnahme aus der Rur mit keiner erheblichen Verschlechterung der Wassergüte der Rur zu rechnen.

Die Entnahme von Wasser aus der Rur kann auch unterhalb der Entnahmestelle zu keiner Verschlechterung der Wasserqualität führen, da die Entnahme von Wasser selbst zu keiner Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen führt.

Dies wird auch durch die von der Antragstellerin nachgereichten Untersuchungsergebnisse des Gewässerunterhaltungsverbandes bestätigt.

Danach beträgt die Verminderung der Sauerstoff-Sättigungskonzentration bei einem Temperaturanstieg von max. 0,93 °C lediglich ca. 0,16 mg/l und ist damit angesichts der Tatsache, dass in den betroffenen Flussabschnitten die Sauerstoffgehalte durchweg nahe der Sättigungsgrenze liegen, als unkritisch anzusehen.

Weiterhin hat der Gewässerunterhaltungsverband in seiner Funktion als abwasserbeseitigungspflichtiger Verband auch bestätigt, dass selbst bei steigender Auslastung der örtlichen Kläranlagen, die derzeit deutlich unter den Überwachungswerten liegende Ablaufwerte zeigen, zwar eine Fracht-, aber keine Konzentrationserhöhung zu erwarten wäre und auch insofern bei erhöhter Wasserentnahme aus der Rur eine Verschlechterung der Nährstoffverhältnisse im Gewässer nicht zu erwarten ist.

Soweit im Hinblick auf andere Gewässerbenutzungen ab der Entnahmestelle insgesamt ein geringeres Wasservolumen in der Rur zur Verfügung steht, ist zu berücksichtigen, dass die Bewirtschaftung der Rurtalsperre und die Abgabe von Wasser an den Unterlauf die der Antragstellerin bereits vor 40 Jahren erstmals genehmigte Entnahmemenge berücksichtigt hat. Die der Antragstellerin bewilligte Entnahmemenge war daher auch bislang in die Gütebewirtschaftung der Rur einzubeziehen.

Änderungen der Wasserqualität in der Rur in Folge eines geringeren Wasservolumens sind daher keine der Antragstellerin zuzurechnenden Veränderungen und somit in diesem Wasserrechtsverfahren nicht zu untersuchen.

Im Hinblick auf den Fischschutz können weitere, den bereits die gesetzliche Forderung des § 17 LFischO unterschreitenden Abstand der Gitterstäbe des am Rurentnahmebauwerkes vorhandenen Rechens von 10 mm, hinausgehenden Schutzmaßnahmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht gefordert werden.

Ein zusätzlicher Fischschutz am Entnahmeturm im Stillgewässer Lucherberger See wird nicht gefordert. Nach den Feststellungen des Fischgutachtens Staas/Scharbert von Oktober 2003 ist die Wahrscheinlichkeit das Fische, auch Jungfische mit geringerer Schwimmleistung, in den Anströmbereich der Entnahmeöffnungen gelangen, aufgrund der Zusammensetzung und Verteilung der im See ansässigen Fischpopulationen, der Anordnung des Entnahmeturms in größerer Entfernung zum Ufer und der Positionierung der Entnahmeöffnungen in +105 m NN und +108 m NN als äußerst

gering einzustufen. Eine Beeinträchtigung oder Schädigung des Fischbestandes durch die Wasserentnahme aus dem Lucherberger See ist somit weitestgehend ausgeschlossen, wenn die Einlauföffnungen im mittleren Bereich der Wassersäule betrieben werden.

Auswirkungen auf die mit der Rur in Verbindung stehenden Oberflächengewässer

Es wurden folgende Oberflächengewässer betrachtet:

Altarm Rurich

Laicharm Rurich

Altarm Brachelen

Laicharm Brachelen

Biotop Brachelen

Nebenarm Rentnersruh

Laicharm Doveren

Altarm Doveren

Altarm Kaphof

Ruraltarm Orsbeck (Altarm Wassenberg Orsbeck)

Altarm Kempen

Altarm Karken

Altarm Wilak

Altarm Ophoven

Gewässer Dalemerheide Ophoven

Gewässer Backesweide Effeld

Kiesbaggerei Jansen

Panzergraben

Ophovener See

Gewässer AGOS

Für die genannten Altarme ist mit Beeinträchtigungen, z.B. mit einem vorhabensbedingtes Trockenfallen, nach den vorliegenden Erkenntnissen und Untersuchungen nicht zu rechnen.

Um auf unerwartete Beeinflussungen durch die beantragte Rurwasserentnahme entsprechend reagieren zu können, wird der Antragstellerin in der Auflage Ziffer 2.1. ein Monitoring der potentiell anfälligen Gebiete aufgegeben. Die in dieser Auflage aufge-

fürten, von Fischereiverbänden bewirtschafteten Nebengewässer der Rur sind direkt oder indirekt von der Wasserspiegellage der Rur abhängig und werden entsprechend mit Pegellatten zur Überwachung durch die Betreiber versehen und gesondert ins Monitoring aufgenommen.

Auswirkungen auf den Brückenkopfweiher Jülich

Zur Versorgung des Brückenkopfweihers im Brückenkopfpark Jülich entnimmt die Stadt Jülich mittels einer teilweise offenen Zuleitung (Graben) Wasser aus der Rur. Vorhabensbedingt kann es an der Rurwasserentnahmestelle des Brückenkopfweihers wegen des vor Ort festgestellten Rückstaus durch eine Sohlschwelle zu Wasserspiegellagenabsenkungen von max. 0,07 m kommen. Diese führen nicht dazu, dass die Entnahmemöglichkeit der Stadt Jülich für den Brückenkopfweiher beeinträchtigt wird. Wegen der denkmalrechtlichen Bedeutung des Brückenkopfensembles wird der Antragstellerin die Errichtung einer Pegellatte im Einlaufbereich zum Weiher aufgegeben, die der Betreiberin des Brückenkopfparkes eine Wasserstandsüberwachung ermöglicht.

Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Lucherberger See:

Beim Lucherberger See handelt es sich um ein künstliches Gewässer, nämlich den Restsee des Tagebaues III Lucherberg, der von der Antragstellerin seinerzeit als Zwischenspeicher für die Versorgung des Kraftwerkes Weisweiler angelegt wurde, heute entsprechend bewirtschaftet wird und sich gegenseitig beeinflussenden benutzungsbedingten und natürlichen Wasserstandsschwankungen unterworfen ist.

Auswirkungen auf das Grundwasser:

Der Lucherberger See hat sumpfungsbbedingt keinen Grundwasserkontakt im Bereich des westlichen Seeumfeldes.

Eine Beeinträchtigung der Wehebachaue durch die betriebsbedingte Absenkung des Seewasserspiegels ist nicht zu erwarten.

Die Grundwasserflurabstände im hydraulisch direkt beeinflussbaren Uferbereich der Rur liegen auf Grund der geologischen und morphologischen Randbedingungen in

einer Größenordnung, die eine vorhabensbedingte negative Beeinflussung des Wasserhaushalts im Boden und der angrenzenden Schutzgebiete und Altgewässer nicht erwarten lässt. Zur Überwachung vorhabensbedingter Auswirkungen wurde der Antragstellerin in Auflage Ziffer 2.1. ein Monitoring der potentiell beeinflussten Bereiche und Gebiete aufgegeben.

Auswirkungen auf Flora und Fauna, insbesondere der Feuchtgebiete:

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten.

Nach den Feststellung des Fischereibiologischen Gutachtens STAAS ist eine negative Beeinflussung des Fischbestandes der Rur durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht zu besorgen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten UVS können unter Berücksichtigung der einzelnen Wirkpfade und einer ggf. bestehenden überlagernden Wirkung der Grundwasserabsenkung in der Rurscholle infolge Tagebausümpfung für die im Untersuchungsraum gelegenen Feuchtgebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen- und Tiere durch die beantragten Gewässerbenutzungstatbestände ausgeschlossen werden.

Bei Zugrundelegung einer Erheblichkeitsschwelle für eine Grundwasserabsenkung für terrestrische Biotope in Flussauen sowie grundwasserbeeinflussten, aquatischen Biotopen ohne Flachwasserzonen und größere Wassertiefen von 0,1 m und bei grundwasserbeeinflussten aquatischen Biotopen mit Flachwasserzonen von 0,05 m kann eine Beeinträchtigung der Feuchtgebiete „Mühlenteich bei Schophoven“, „Flutmulde östlich der Rur bei Schophoven“, „Rurauenwald –Indemündung“, „Kiessee nördlich von Kirchberg“, „Pellini-Weiher“, und „Feuchtgebiet zwischen Floßdorf und Koslar“ unmittelbar ausgeschlossen werden.

Aber auch für die Feuchtgebiete „Altarm, Flutmulde u. Ufergehölze bei Schophoven“, „Rurmäander“, „Quellteiche und Feuchtgebiete östlich Rurdorf“, „Oberer Driesch südöstlich Brachelen“ und „Ruraue zwischen Orsbeck und Luchtenberg“ können erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter aus den in der UVS im Einzelnen belegten Gründen ausgeschlossen werden.

Denkbare Einflüsse auf Flora und Fauna in den Feuchtgebieten werden durch das Monitoring im Übrigen wirksam überwacht, so dass auf unerwartet auftretende schädliche Beeinflussungen mit weitergehenden Anforderungen an die Gewässerbenutzung reagiert werden kann.

Über die untersuchten Gebiete hinausgehende Feucht- und sonstige möglicherweise von den beantragten Gewässerbenutzungstatbestände beeinflusste Schutzgebiete liegen nicht vor. Insbesondere der in der mündlichen Verhandlung hervorgehobenen Röhrichtbestand am Lucherberger See ist kein landschaftsrechtlich besonders geschützte Biotop im Sinne des § 62 Landschaftsgesetz NRW.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete an der Rur:

Durch die beantragte Rurwasserentnahme kommt es im Flussabschnitt unterhalb der Entnahmestelle Schophoven bis zur Wurmeinmündung zu Veränderungen der Wasserspiegellage in der Rur und dadurch zu geringfügigen Absenkungen des korrespondierenden Grundwasserspiegels in Teilen der Aue. Für die hiervon potentiell betroffenen nationalen FFH-Gebiete „Kellenberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“, „Indemündung“, „Rur von Obermaubach bis Linnich“ sowie für die Vorschlagsgebiete „Ruraue zwischen Linnich und niederländischer Grenze“, „Wurmaue zwischen Geilenkirchen und Kempen“ und „Ruraue zwischen Linnich und Düren“ kommt es nach den Ergebnissen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die beantragten Gewässerbenutzungen auch unter Berücksichtigung der anfangs genannten denkbaren Summations- und Wechselwirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Die für die einzelnen Gebiete jeweils festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, somit ist eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten oder eine Gefährdung des übergeordneten Zieles des Schutzes und der Optimierung einer naturnahen, strukturreichen Flussauenlandschaften nicht zu erwarten.

Menschliche Nutzung:

Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsgebiet sind vom Wechsel der Jahreszeiten stark geprägt und abhängig. Der Wasserhaushalt der Kulturpflanzen wird im Wesentlichen aus dem Niederschlagsdargebot gedeckt und ist von den Grundwasser- und Fließgewässerständen nicht abhängig.

Verbleibende Einwendungen:

Nr. 1.) Forschungszentrum Jülich

Die auf die eigenen genehmigten Gewässerbenutzungen gestützte Einwendung ist nicht begründet.

Von der beantragten Rurwasserentnahme mittels des Pumpwerkes bei Schophoven, gehen keine Beeinträchtigungen für die auf dem gegenüberliegenden Ufer gelegene Oberflächenwasserentnahme für die Werkswasserversorgung des Forschungszentrums Jülich aus.

Eine Aufmessung der Einlaufschwelen der Entnahmebauwerke durch Pro Aqua ergab Höhen von 92,69 m NN für das RWE Pumpwerk und 92,48 m NN für das Pumpwerk des Forschungszentrums Jülich. Eine Wasserentnahme ist an beiden Entnahmebauwerken selbst bei Niedrigwasser gewährleistet.

In Bezug auf die Abwassereinleitung sind bereits keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die wasserrechtlich geregelten Einleitbedingungen des Forschungszentrums Jülich durch die beantragte Entnahme von Wasser aus der Rur bei Schophoven durch die Antragstellerin erschwert werden könnten.

Für die Abwassereinleitung des Forschungszentrums Jülich habe ich mit Bescheid 14.06.1988 –Az.: 54.1-3.2-(2.6)-2-leo- die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Abwasser über einen Hauptentwässerungskanal (HEK) in den Abschlagsgraben des Jülicher Mühlenteiches und von dort in die Rur einzuleiten.

Bei der Festsetzung der zur Gewährleistung einer schadlosen Abwassereinleitung notwendigen Grenzwerte habe ich seinerzeit auf der Grundlage eines entsprechenden TÜV-Gutachtens die Verhältnisse an der wasserrechtlich definierten Einleitungsstelle in das Gewässer Abschlagsgraben des Dürener Mühlenteiches zugrunde gelegt.

Sofern an dieser, als ungünstigstem potentiellen Einwirkungsort zu betrachtenden, Einleitstelle ein bestimmter Mindestabfluss (vgl. IV. wasserrechtliche Anforderungen, Ziffer 2 Buchstabe dd der Erlaubnis vom 14.06.1988) unterschritten wird, hat das Forschungszentrum Jülich seine Jahresaktivitätsabgabe entsprechend zu drosseln. Da der Dürener Mühlenteich als Vorfluter des Abschlagsgrabens oberhalb der Rurwasserentnahmestelle bei Schophoven von der Rur abzweigt, kann das Vorhaben der Antragstellerin keinen Einfluss auf die nach der Einleitungserlaubnis des Forschungszentrums Jülich ausschlaggebenden Mindestabflüsse im Abschlagsgraben nehmen.

Außerdem geben gemäß § 2 WHG Erlaubnis und Bewilligung kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Entsprechend entfalten die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse des Forschungszentrums Jülich keine Abwehrrechte gegen eine Verminderung der Wasserführung der Rur.

Der beantragten Bewilligung steht auch kein mit der Einwendung geltend gemachtes Recht gemäß § 8 Abs. 3 WHG oder gemäß § 8 Abs.4 WHG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LWG geschütztes Interesse gegenüber.

Grundsätzlich bedeuten Veränderungen im Umfeld oder in technischen Standards, die indirekt Verschärfungen von Abwasserauflagen für einen ausgeübten Gewerbebetrieb, der z.B. einer atom- und wasserrechtlichen Genehmigung für seinen Betrieb bedarf, nach sich ziehen können, auch keinen Eingriff in die Schutzrechte des Art 14 Grundgesetz (GG) bzw. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

Aufgrund der Entfernung zur Rur (1-1,5 km) sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Flachbrunnen des Forschungszentrums Jülich nicht zu erwarten.

Die Einwendung war somit zurückzuweisen.

2.) Herr Gerhard Classen, Hückelhoven

Die vom Landwirt Herrn Gerhard Classen aus Hückelhoven in der mündlichen Verhandlung angeführten Ertragsrückgänge können nicht auf die Entnahme der Vorhabensträgerin zurückgeführt werden. Künftige Absenkungen des Flusswasserstandes durch die Entnahme übertragen sich auf das Grundwasser auch im Umfang nur sehr gedämpft. Mit einer vorhabensbedingten Ertragsminderung ist somit nicht zu rechnen. Die Einwendung war somit zurückzuweisen.

Die Genehmigung kann antragsgemäß als Bewilligung erteilt werden.

Der Antragstellerin ist die Gewässerbenutzung ohne gesicherte Rechtsposition nicht zuzumuten, da sie glaubhaft dargelegt hat, dass sie in Kürze umfangreiche Investitionsmaßnahmen am Standort Weisweiler tätigt.

Auf die Erteilung der Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch, da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt. Eine Ermessensreduzierung in der Weise, dass nur die Erteilung einer Bewilligung in Betracht kommt, liegt nicht vor.

Die Festsetzung der unter Ziffer V. gemäß § 4 WHG i.V.m. § 24 LWG aufgeführten Nebenbestimmungen war erforderlich, um nachteilige Wirkungen auf Andere sowie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. In Ausübung des mir hier vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens halte ich unter Abwägung der Interessen der Antragstellerin gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser und den Funktionen des Gewässer diese Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für notwendig und angemessen.

Mit den Nebenbestimmungen wird gemäß § 24 Abs.2 LWG i.V.m. § 4 WHG sichergestellt, dass die Gewässerbenutzung mit technisch einwandfreien Anlagen erfolgt sowie die Sicherheit der Anlage und die staatliche Überwachung gewährleistet sind. Eine Abflusserfassung am Pegel Jülich-Stadion erfasst im Gegensatz zum Pegel Altenburg nicht nur die Talsperrenabgabe in die weiterführende Rur, sondern alle im Verlauf bis Jülich erfolgenden Entnahmen und Einleitungen aus der bzw. in die Rur. Der längerfristige Mindestabfluss betrug dort 5 m³/s. Für diesen Abfluss wurden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen. Es ist daher gerechtfertigt und zweckmäßig diesen Wert am Pegel Jülich-Stadion als Orientierungswert festzulegen.

Nach § 8 Abs. 5 WHG ist die Bewilligung zu befristen. Dem Umstand, dass sich der Jahreswasserbedarf an Rurwasser mit dem Rückgang des Sumpfungswasserangebotes im beantragten Bewilligungszeitraum von 20 Jahren stetig bis zur beantragten Jahresentnahmemenge von 20.000.000 m³/a erhöhen wird, wurde durch eine entsprechende bedarfsangepasste Staffelung der zulässigen Jahresentnahmemengen Rechnung getragen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstr. 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

